

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Bertram, Redacteur Fr. Günter.
Erscheinungszeiten d. Redaction
Montags von 11-12 Uhr
Mittwochs von 4-5 Uhr.
Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Anzeigen an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis 1/9 Uhr.
Stelle für Inseratannahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Louis Köhler, Hainstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 11,800.
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 15 Ngr.,
incl. Frangiraten 1 Thlr. 20 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2 1/2 Ngr.
Belegexemplar 1 Ngr.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 11 Ngr.
mit Postbeförderung 14 Ngr.
Inserate
4 gespaltene Courspolzeile 1 1/2 Ngr.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichniß.
Reclamen unter d. Redactionsstrich
die Spalte 3 Ngr.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden.

No. 191.

Freitag den 10. Juli.

1874.

Bekanntmachung.

Der diesjährige **internationale Productenmarkt in Leipzig** wird **Montag den 13. Juli** dieses Jahres in den Räumen des hiesigen Schützenhauses gehalten. Leipzig, am 19. Mai 1874.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephan. W. Meßler.

Bekanntmachung.

An dem **Thomaskynasium** hier selbst soll sobald als möglich und spätestens zu Michaelis dieses Jahres ein Oberlehrer für den **Mathematik** und den **Naturwissenschaften** mit dem Jahresgehalt von 950 Thlr. (einschließlich 50 Thlr. Inspectiongebühren) angestellt werden.
Gelegene Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst den Zeugnissen und einem kurzen Lebenslauf **baldest** bei uns einzureichen.
Leipzig, den 3. Juli 1874.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephan. W. Meßler, Ref.

Bekanntmachung.

In der I. Bürgerschule sollen während der bevorstehenden Sommerferien eine Anzahl Classenzimmer neu geputzt, mit Wandmalereien versehen und gefärbt, sowie einige Wände beseitigt resp. bergelassen eingezogen, und diese Arbeiten in Accord vergeben werden.
Die Bedingungen hierüber sind im Rathshaus einzusehen und die Preisforderungen bis **Dienstag den 14. ds. Mts. Abends 5 Uhr** unterschrieben und versiegelt daselbst mit der Aufschrift „I. Bürgerschule“ einzureichen.
Nicht unterschriebene und nicht mit der verlangten Aufschrift versehene Offerten bleiben unberücksichtigt.
Leipzig, den 9. Juli 1874.
Des Raths Baudeputation.

Beschlüsse des Raths in der Plenarsitzung vom 20. Juni 1874. *)

Nach Mittheilung der in den Ausschüssen der Stadtverordneten eingetragenen Personalveränderungen gelangen mehrere Anträge der Stadtverordneten zum Vortrag; letztere stimmen

1. den Mehrkosten an 900 Thlr. für die zur Erweiterung des Sammelcanales der Stadtwasserleitung erforderlichen Thonröhren,
2. dem Verkauf der 2 Bauplätze an der südöstlichen Ecke der Berliner- und Entzischer Straße an die Herren Kornagel und Vertel für 26,500 Thlr. und
3. dem Abkommen mit dem königlichen Staatsfiskus wegen Herabsetzung und beziehentlich Verbreiterung der kleinen Burggasse, Uferstraße vom Floßplatz bis zur Remmenmühle sowie eventuell der Fleißengasse und der gegenseitigen Arealausgleichung deshalb zu, indem sie beantragen

a) beim Neubau des Karner'schen Hauses an der Ecke des Königsplatzes und Peterssteinweges gegenüber der Fleißengasse die Baufluchtlinien zu reguliren,
b) bei Neubauten an den Straßenecken namentlich an der Ecke der Uferstraße und kleinen Burggasse, den Ecken der Uferstraße und Fleißengasse, nicht aber an der Ecke der kleinen Burggasse und des Peterssteinweges, verbrochene Ecken vorzuschreiben,
c) vor Ertheilung von Bauconcessionen an der Uferstraße die Niveauverhältnisse festzustellen und diesfallsigen Plan zur Zustimmung der Stadtverordneten vorzulegen, und
d) die Modification eintreten zu lassen, daß nicht bloß für das dermalige, zur Verbreiterung der Fleißengasse seiner Zeit abzutretende fidele Areal eine Entschädigung von 5 Thlr. pr. Quadratmeter von Seiten der Stadt zu zahlen ist.

Es wird hierauf beschlossen, den Antrag zu 3a der Baudeputation zur Begutachtung vorzulegen, den Anträgen 3b, c, d beizutreten, das Bauamt mit Vorlegung des erforderlichen Nivellementplanes zu beauftragen, demgemäß allenthalben dem königlichen Justiz-Ministerium Mittheilung zu machen und mit denselben, sobald es mit allen Punkten definitives Einverständnis erklärt haben wird, Vertrag abzuschließen;

weiter: das von einem Privatarchitekten für dessen in Bezug auf Umbau des Parktores der Georgenballe gelieferten Arbeiten das mit 170 Thlr. 10 Ngr. geforderte Honorar als angemessen anzuerkennen und zu bewilligen,

die städtische Landspitze auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen künftig in der Regel bei Bränden nur innerhalb einer Bestimme Entfernung auszuräumen zu lassen, hiervon in angemessener Form denjenigen Gemeinden, welche hiernach in der Regel auf städtische Hilfe nicht mehr zu rechnen haben, Kenntniß zu geben, und die Gewährung von Hilfe außerhalb des obigen Rahmens nur in dringenden Ausnahmefällen zu gewähren;

die von einem Privatarchitekten nachträglich für den Thomaskynasiumbau vorgeschlagenen veränderten Dispositionen im Innern als Verbesserungen anzuerkennen und vorbehaltlich der einzuholenden Zustimmung der Stadtverordneten auszuführen,
bei der für den Verkauf der Parzelle 198 des

Fluruchs für Gohlis an Herrn Biegeleibhaber Brandt daselbst gestellten Bedingung, wodurch derselbe außer der Zahlung des Kaufpreises den Einwohnern Leipzigs Fuß- und Fahrweg über seine Wiese von der Marienbrücke ab nach Rädern zu gestatten hat, der eingereichten Gegenvorstellung ungeachtet zu beharren und Herrn Brandt eine 14tägige Frist zur Erklärung wegen Annahme dieser Bedingung zu stellen;

nach eingeholter Zustimmung der Stadtverordneten die erforderlichen fehlenden Granittrötirs vor Commungrundstücken mit einem Aufwande von 3371 Thlr. 11 Ngr. 2 Pf. a conto Betrieb, vor Grundstücken des Johannishospitals ungeachtet zu beharren und Herrn Brandt eine 14tägige Frist zur Erklärung wegen Annahme dieser Bedingung zu stellen;

nach eingeholter Zustimmung der Stadtverordneten die erforderlichen fehlenden Granittrötirs vor Commungrundstücken mit einem Aufwande von 3371 Thlr. 11 Ngr. 2 Pf. a conto Betrieb, vor Grundstücken des Johannishospitals ungeachtet zu beharren und Herrn Brandt eine 14tägige Frist zur Erklärung wegen Annahme dieser Bedingung zu stellen;

die Verbreiterung und Beschleunigung des Gohliser Weges und die Fortführung und Beschleunigung der Pfaffenborfer Straße mit einem Kostenaufwande von 14,434 Thlr. 4 Ngr. 6 Pf. und 22,315 Thlr. — Ngr. 6 Pf. a conto des Stammvermögens auszuführen, für die Erarbeiten und Schließensherstellungen inclusive Material und Steinbeschaffung öffentliche Submission auszusprechen, mit den betheiligten Adjacenten der fortgeführten Pfaffenborfer Straße wegen der in Folge der Straßenregulirung erforderlich werdenden Erwerbung und Abtretung von Areal zu verhandeln, und nach erfolgreicher Beendigung dieser Verhandlungen Zustimmung der Stadtverordneten zu erbitten, auch die Kosten der Einlegung von Gas- und Wasserleitung in beide Straßen vorbehaltlich der definitiven Entscheidung über deren Ausführung voranzuschlagen zu lassen,

und zwei Wittwen zur Erziehung von deren Kindern 8 Thlr. und bez. 5 Thlr. aus dem Stecker'schen Besondere zu geben,

die von zwei städtischen Beamten angebrachten Gesuche um Curbehilfe aber bei den beschränkten disponiblen Mitteln und der minderen Dringlichkeit der Gesuche abzulehnen.

Herr Reusche hat seine Offerten bezüglich der Insertion der Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des Raths und des Polizeiamts im Amtsblatt (s. Plenarbeschluss vom 17. Juni Abs. 5) wiederholt: es ist jedoch dabei Etwas nicht geltend gemacht worden, was zu einer Aenderung der früheren abfälligen Bescheidung hätte führen können, weshalb es bei letzterer sein Verbleiben haben soll.

Auf die in der Amtsblattfrage dem Plenarbeschluss vom 13. d. M. gemäß (s. Tageblatt vom 25. d. M. Seite 3433 am Schluß) in Folge einer Beschwerde des Herrn Reusche und der hierauf von der königlichen Kreisdirection ergangenen Aufforderung, dieser Regierungsbehörde dargelegten Anschauung des Raths hat die königliche Kreisdirection ihre Ansichten in folgender Verordnung ausgesprochen:

„Die königliche Kreis-Direction, welcher vorgebracht worden ist, was der Stadtrath mittelst Verichts vom 13. Juni e., das Amtsblatt betreffend, angezeigt hat, giebt demselben hierauf Nachstehendes zu erkennen.

Wenn sich das königliche Ministerium aus Gründen, die dem Stadtrath hinlänglich bekannt sind, bezogen gefunden hat, dem hiesigen Tageblatt die Eigenschaft als Amtsblatt zu entziehen und die städtischen Behörden hat anweisen lassen, sich nicht mehr des Tagesblattes, sondern lediglich der Leipziger Nachrichten als Amtsblatt zu bedienen, so kann damit das Gebahren des Stadt-

raths, wonach diese Behörde ihre Bekanntmachungen und Verordnungen dem Tageblatt, ganz wie es zu der Zeit, als dasselbe noch den Charakter des Amtsblattes für hiesige Stadt besaß, der Fall gewesen ist, zur Veröffentlichung überzieht, nicht im Einklang mit der hohen Verordnung befunden werden. Man muß vielmehr, so ungern dies auch geschieht, bei dem von dem Stadtrath eingeschlagenen Verfahren und bei dessen in Aussicht gestellten consequenten Fortsetzung annehmen, daß es in der Absicht derselben liege, die Anordnungen der höchsten vorgelegten Behörde zu durchkreuzen und deren Erfolg illusorisch zu machen.

Denn es leuchtet ein, daß einerseits durch die Maßregel des Stadtrathes das Tageblatt fortfährt, factisch als Amtsblatt des Stadtrathes, wenn auch ohne officiellen Titel, zu erscheinen und daß andererseits das von der Regierung gewählte Amtsblatt an seiner Ausbreitung, deren Mangel von dem Stadtrath selbst gerügt wird, behindert werden muß.

Ein solches widersprechendes Verfahren einer Unterbehörde, mögen die Motive derselben sein, welche sie wollen, kann nicht geduldet werden, am allerwenigsten vermag aber der Stadtrath, wie es in seinem Bericht geschieht, mit Recht zu behaupten, daß er in Bezug auf die Benützung des neuen Amtsblattes mit vollständiger Loyalität den Anordnungen der Regierung folge.

Eine solche Loyalität kann um so weniger angenommen werden, als der Stadtrath durch sein Verfahren ein Blatt unterstützt, dessen Tendenz sich als eine der Regierung feindliche seit langer und bis in die allerneueste Zeit erwiesen hat, und als es gerade diese gewesen ist, welche die Regierung genöthigt hat, die Entziehung der Amtsblattqualität gegen das Tageblatt in Vorschlag zu setzen.

Was den weiteren Inhalt des städtischen Verichts betrifft, so kann die königliche Kreisdirection es ganz dahin gestellt lassen, ob die Fälle, in denen der Stadtrath zu der Zeit, zu welcher das Tageblatt Amtsblatt war, seine Bekanntmachungen auch anderen Blättern innerhalb des städtischen Bezirks, für welchen das Tageblatt als Amtsblatt bestand, gleichzeitig zur Veröffentlichung zugestellt hat, wirklich so häufig stattgefunden haben, als jetzt von demselben behauptet wird, allein sie kann nicht zugeben, daß dem Stadtrath in den angeordneten oder ähnlichen eventuellen Fällen, in denen übrigens eine gleichzeitige Bekanntmachung durch ein anderes hiesiges Blatt selbstverständlich nicht gerügt werden würde, nicht viel wirksamere Mittel durch Veröffentlichung mittelst Placaten u. s. w. zu Gebote stünden.

In der gegenwärtigen Angelegenheit handelt es sich aber gar nicht um außerordentliche Fälle und dadurch begründete Ausnahmen, sondern um die Regel und die principielle Auffassung derselben von Seiten des Stadtrathes.

Wenn der letztere ferner darin eine im höchsten Grade drückende Bevormundung und Einengung der Behörden erkennen will, wenn dieselben gezwungen werden sollten, darüber zu wachen, daß die Publication ihrer Bekanntmachungen durch andere Blätter nicht eher erfolgen dürfte, als nachdem deren Abdruck im Amtsblatt erfolgt sei, so bedarf es zu Widerlegung dieser Behauptung nur eines Hinweises darauf, daß hier von einer Ueberwagung gar nicht die Rede ist, daß es vielmehr keiner weiteren Maßregel bedarf, als der, daß der Stadtrath selbst seine Bekanntmachungen nur an das Amtsblatt gelangen lasse.

Die Besichtigung des Stadtrathes, daß die Behörde durch die angeordnete Benützung des Amtsblattes vollständig von dem Belieben des letzteren abhängig würde, indem sie erst prüfen müsse, ob der Abdruck im Amtsblatt erfolgt sei, erscheint ebensowenig sichhaltig, weil es beim Eintritt einer Saumseligkeit, die an sich schon höchst unwahrscheinlich ist, nur einer Anzeige an die vorgelegte Behörde bedürfen würde, um der Wiederkehr einer Verzögerung vorzubeugen.

Die königliche Kreis-Direction vermag aus den vorstehend entwickelten Gründen nicht, den Ansichten des Stadtrathes, wie er sie in seinem Eingang gedachten Bericht dargelegt hat, beizutreten, und ebensowenig von ihren früheren Verordnungen abzugehen, sie verzieht sich vielmehr von dem Stadtrath, daß er nunmehr denselben gebührend nachgehen und nicht zu ernstlichem Einschreiten Veranlassung geben werde.

Leipzig, am 17. Juni 1874.
Königliche Kreis-Direction.
v. Burgsdorff.

An den Stadtrath hier selbst.

Die angezogene, an das Polizeiamt und nicht an den Rath erlassene, und von letzterem nicht veranlagte Verordnung lautete:

„Auf den Bericht des Polizeiamtes vom 9. d. M. wird dasselbe beschieden, daß, da schon an und für sich keinem Blatt verwehrt werden kann, die obrigkeitlichen Bekanntmachungen, die im Amtsblatt

stehen, nachzudrucken, auch den Behörden das Recht zusteht, ihre Bekanntmachungen in andere Blätter zum Abdruck gelangen zu lassen, selbstverständlich ist aber dafür Sorge zu tragen, daß ein solcher Abdruck in den Vocalblättern des Bezirks, für welchen das Amtsblatt bestimmt ist, nicht früher als die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt ist, stattfinden.

Es haben daher die Behörden ihre Bekanntmachungen behufs deren erster und maßgebender Veröffentlichung lediglich und ausschließlich an das Amtsblatt gelangen zu lassen.
Leipzig, am 10. Juni 1874.
Königliche Kreis-Direction.
v. Burgsdorff.

An das Polizeiamt hier selbst.

Bei sorgfältiger Lesung dieser Verordnungen konnte sich der Rath über deren Intentionen nicht klar werden, es schien ihm jedoch, als ob die königliche Kreisdirection der Meinung sein könne, als dürfe der Rath seine Veröffentlichungen und Bekanntmachungen nur dem Amtsblatt inseriren, andererseits aber auch als dürfe diese Insertion in einem anderen Blatte nicht eher erfolgen, als nach erschienenem Abdruck im Amtsblatt; jedenfalls aber wurde durch diese Verordnungen die Ueberzeugung des Raths von der vollen Befugnisse seiner eigenen bisherigen Beschlüsse in seinem Punkte alterirt, und daher beschloß, unter Festhaltung der letzteren und unter Hinweis auf die Unklarheit der Verordnungen die königliche Kreisdirection um bestimmte Aufklärung über den Sinn von deren Anordnungen in folgenden Punkten zu bitten:

1) Ist nach der Verordnung überhaupt verboten, Bekanntmachungen in anderen Blättern, als dem derzeitigen Amtsblatt zu veröffentlichen?

2) Eventuell: haben alle Veröffentlichungen zuerst in dem Amtsblatt, darauf aber erst in anderen Blättern zu erfolgen (vgl. Verordnung vom 10. Juni d. J.)?

3) Im Hinblick auf den Schlußsatz der Verordnung vom 8. Juni d. J.:

„Bezeichnet die königliche Kreisdirection mit den Worten „Veröffentlichungen öffentlicher Natur“ sämtliche von uns ausgehende Bekanntmachungen oder nur diejenigen, welche wir in den durch §. 178 der Allgemeinen Städteordnung nach b. und e. geordneten Beziehungen zu erlassen haben?“

Vom 23. Juni 1874.

Unter Zustimmung der Stadtverordneten soll den Mitgliedern des Sächsischen Forstvereins gelegentlich dessen Excursion in das städtische Forstrevier Burgau während dessen in Leipzig im Anfang des Monats Juli dieses Jahres zu haltender Jahresversammlung eine einfache Bewirthung im Forst zur Begrüßung zu Theil werden.

Der Antrag der Stadtverordneten, den Gehalt von deren Expedienten mit Rücksicht auf dessen Verwendung zu Registratordarbeiten und dessen Tüchtigkeit vom 1. Juli dieses Jahres an analog dem Gehalte der letzten Raths-Registratorstelle auf 500 Thlr. jährlich zu erhöhen, wird der Finanzdeputation zur Begutachtung überwiesen.

Der von den Stadtverordneten nach erforderlicher Specialauskunft über eine Position der ihnen bedürftigen Gehalt der Mehrkosten vorgelegten Abrechnung in Betreff der probeweisen Abänderung der Heizungsanlagen in den Krankenhäusern ist nach dessen Aufklärung durch das Bauamt den Stadtverordneten zu übergeben.

Nach Kenntnisaufnahme der Zustimmung der Stadtverordneten zu den budgetirten Reparaturkosten für das Haus Nr. 26 am Floßplatz wird deren Antrag auf Verpachtung dieses Grundstückes im Wege der Licitation, behufs Erzielung eines höheren Ertrages, der Finanzdeputation zur Begutachtung vorgelegt.

Auf die Anfrage der Stadtverordneten, ob die in Aussicht gestellte Revision des Reichshauses und der Sparcasse in Angriff genommen worden, ist zu erwidern, daß dies theils wegen Ueberbürdung, theils wegen Abwesenheit des einen oder des anderen Deputirten noch nicht erfolgt sei.

In der bekannten Köffel'schen Beschwerdefache hat die königliche Kreisdirection angeordnet, die gegen die Köffel auf Grund von §. 360, 11. des Reichsstrafgesetzbuches erlassenen Verfügungen wieder aufzuheben, in der Hauptfache aus dem Grunde, weil der Rath zum Einschreiten auf Grund von §. 360, 11. des Reichsstrafgesetzbuches nicht competent sei. Obwohl der Rath auch nach dieser Entscheidung die volle Ueberzeugung behält, daß sein Verfahren wohlvertheilt und wohlbegründet ist, so hat derselbe doch gegenwärtig keine besondere Veranlassung mehr. Weiteres zur Erlangung einer andern Entscheidung des königlichen Ministerii vorstellig zu machen, vielmehr will der Rath die Angelegenheit nach Eröffnung der Berordnung an die Interessenten auf sich beruhen

*) Bei der Redaction des Tagesblattes eingegangen am 2. Juli.